

HESSEN



Merkblatt 11/2025

**zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für die Entnahme von Kalamitätshölzern
- Verkehrssicherung (III. 1.2)**

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald in Hessen (Extremwetterrichtlinie-Wald 2.0) vom 05.03.2025

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt zunächst aufmerksam durch,

bevor Sie mit der Online-Antragstellung beginnen!

Dieses Merkblatt ist ausschließlich für Ihre Unterlagen bestimmt!

ALLGEMEINE HINWEISE

Die Extremwetterrichtlinie-Wald 2.0 gibt Auskunft über die Grundsätze der Zuwendungsgewährung. Hier kann festgestellt werden, ob eine geplante Maßnahme im Wald förderfähig ist und die oder der Waldbesitzende zum Kreis der Antragsberechtigten gehören.

Die Extremwetterrichtlinie-Wald 2.0 und die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung sind auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (www.rp-darmstadt.hessen.de) veröffentlicht.

Mit dem Förderbereich „Entnahme von Kalamitätshölzern - Verkehrssicherung (III.1.2)“ werden Maßnahmen zur Entnahme von Kalamitätshölzern zur Beseitigung von daraus resultierenden Gefahren an öffentlich gewidmeten Verkehrswegen gefördert.

Für die vollständige Antragstellung werden folgende Informationen bzw. Unterlagen in digitaler Form benötigt:

- das ausgefüllte Maßnahmenblatt mit vollständiger Beschreibung der geplanten Arbeiten sowie forstfachlicher Stellungnahme einer forstlich qualifizierten Person,
- die Länge des betroffenen Wegeabschnittes,
- eine Vorkalkulation der zu beantragenden Arbeiten,
- eine Lagekarte und
- bei Pacht / Nießbrauch eine Einverständniserklärung des Waldeigentümers.

Eine Antragsfrist für die Beantragung von Maßnahmen zur Verkehrssicherung gibt es nicht. Bewilligt werden dürfen nur Maßnahmen, die noch nicht begonnen wurden. Ausgenommen davon sind Maßnahmen, die aufgrund von Gefahr im Verzug durchgeführt und innerhalb von 14 Tagen angezeigt wurden. Als Maßnahmenbeginn gilt der Beginn der Maßnahme auf der Fläche.

Bei „Gefahr im Verzug“ kann auf die Durchführung von Ausschreibungsverfahren verzichtet werden.

Die allgemeinen Hinweise zur digitalen Antragstellung – Förderantrag und Auszahlungsantrag sind dem **Merkblatt „Allgemeine Hinweise“** zu entnehmen. Dieses Merkblatt ist im Bereich der „Digitalen Antragstellung“ abgelegt.

Beantragte Förderung

Der Förder- und Auszahlungsantrag sind im LaWiLe-Portal zu stellen. Es müssen alle von der Maßnahme betroffenen öffentlich gewidmeten Verkehrswege und Waldorte (Abteilungen bzw. Flurstücksbezeichnungen) in der Anzeige aufgeführt werden. Nicht angezeigte Teilmaßnahmen führen ggf. zu einer Kürzung des Zuwendungsbetrags.

Bei „**Gefahr im Verzug**“ muss innerhalb von 14 Tagen nach Beseitigung der Gefahrenlage die „Anzeige einer Verkehrssicherungsmaßnahme bei Gefahr im Verzug“ im LaWiLe-Portal eingereicht werden. Andernfalls kann keine Förderung gewährt werden. Der Anzeige ist eine lagegenaue und aussagekräftige Karte der Maßnahme beizufügen. Auf der Karte müssen die Maßnahmenstellen oder Entnahmeorte gut erkennbar eingezeichnet sein.

Die Anzeige „Gefahr im Verzug“ ist aus der Antragerstellung für Verkehrssicherungsmaßnahmen zu erzeugen und ist ausschließlich auf diesem Wege abzugeben.

Es ist zu beachten, dass eine Anzeige nachvollziehbar einer konkreten Fördermaßnahme zugeordnet werden können muss. Es ist daher auf deckungsgleiche Angaben zu achten.

Maßnahmenblatt

Das Maßnahmenblatt ist für jede Maßnahme im Bereich Verkehrssicherung einmal vollständig auszufüllen, wobei die Blätter unter „Maßnahmen-Nr.“ fortlaufend durchnummeriert werden. Mit der Maßnahmen-Nr. wird der Bezug zu den dem Antrag beigefügten Anlagen hergestellt (z.B. Lagekarten, Ausschreibungsunterlagen). Alle Anlagen sind daher ebenfalls mit der entsprechenden Maßnahmen-Nr. sowie der PI-Nummer (aus Ziffer 1.10) zu versehen.

Maßnahmenbeschreibung

Bei der Maßnahmenbeschreibung ist eine Beschreibung der geplanten Arbeiten vorzunehmen. Aus dieser Beschreibung müssen der Umfang der geplanten Maßnahme, die zum Einsatz kommende Technik, das vorgesehene Arbeitsverfahren sowie besondere Umstände hervorgehen. Sie stellt die Grundlage für die forstfachliche Stellungnahme dar und dient der Kostenplausibilisierung durch die Bewilligungsbehörde.

Förderfähig sind ausschließlich Arbeiten der Verkehrssicherung entlang öffentlich gewidmeter Verkehrswege und nur auf einer Bearbeitungstiefe von bis zu 50 Metern zu den betroffenen Verkehrswegen. Nicht förderfähig sind alle Arbeiten, die nicht explizit der Wiederherstellung der Verkehrssicherheit der betroffenen Wegeabschnitte dienen.

Maßnahmengliederung

Ein Förderantrag kann bis zu zehn Maßnahmen inklusive Maßnahmenblättern umfassen. Grundsätzlich soll eine Fördermaßnahme sich nur auf einen öffentlich gewidmeten Verkehrsweg beziehen. Bei einem unmittelbaren örtlichen Zusammenhang können ausnahmsweise auch mehrere Wege in einer Maßnahme enthalten sein. Anträge, die davon abweichen und nur unter beträchtlichem Mehraufwand nachvollziehbar sind, werden zur Nachbesserung an die Antragstellenden zurückgegeben.

Zusätzliche Maßnahmen können bei Schritt 3 der Antragserstellung über das Plus-Symbol an der rechten Seite hinzugefügt werden.

Angaben zur Lage der Maßnahme

Die Lage der Maßnahme bzw. der Entnahmestellen ist lagegenau und vollständig darzulegen.

Folgende Angaben zur Lage werden benötigt:

- a) Gemeinde,
- b) Gemarkung,
- c) Waldort (Flur/Flurstück oder Abt. / UAbt.) sowie
- d) betroffener öffentlich gewidmeter Verkehrsweg

Es ist darauf zu achten, dass die Lageangaben auf dem Maßnahmenblatt deckungsgleich zu denen im LaWiLe-Portal vorgenommenen Eintragungen sind.

Öffentlich gewidmeter Verkehrsweg

Nicht jeder öffentlich genutzte Weg ist tatsächlich dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Förderfähig sind jedoch nur Maßnahmen entlang öffentlich gewidmeter Verkehrswege. Vor der Antragstellung ist daher sicherzustellen, dass der beantragte Weg dem öffentlichen Verkehr gewidmet wurde. Maßgebend hierfür sind je nach Verkehrswegart die jeweils zutreffenden gesetzlichen Regelungen (z. B. § 2 Abs. 1 i. V. m. § 4 Hessisches Straßengesetz, sowie § 2 Bundesfernstraßengesetz für öffentliche Straßen).

Für Verkehrswege, deren Widmung nicht eindeutig ersichtlich ist, muss ein entsprechender Widmungsnachweis vorgelegt werden. Dies betrifft insbesondere sonstige öffentliche Straßen. Widmungen werden i. d. R. von der zuständigen Straßenbaubehörde verfügt.

Förderfähige Kosten

Für die Teilmaßnahmen (forstfachliche Vorbereitung, Fällung und Beräumen) werden die vom Antragsteller kalkulierten, voraussichtlich zuwendungsfähigen Ausgaben eingetragen. Die Summe der Ausgaben wird für die Berechnung der erwarteten Fördermittel benötigt, die Teil des Ausgaben- und Finanzierungsplanes sind.

Einzutragen sind die **Nettoausgaben für Leistungen, die von einem Unternehmen** erbracht werden und für die später mit dem Auszahlungsantrag Rechnungen vorgelegt werden. Gebühren des Kreises / Landes sind nicht zuwendungsfähig. Die jeweiligen Rechnungsbeträge sind um eventuelle Rabatte, Skonti und sonstige Nachlässe zu reduzieren.

Aufwendungen, die über das zu Fall bringen, das örtliche Manipulieren und ggf. das erforderliche Beräumen zur Gefahrenabwehr hinausgehen (z. B. Rückung, Abfuhr) sind nicht förderfähig. Auf eine entsprechende Kostentrennung in der Rechnungslegung ist zu achten.

Kosten für die Sperrung betroffener Verkehrswege sowie damit verbundene Tätigkeiten (Umleitungsbeschilderung, Demontage / Montage von Schildern und Leitplanken, Ampelposten, behördliche Genehmigungen, etc.) sind ebenfalls nicht förderfähig.

Nach Abschnitt VIII Ziff. 6 der Richtlinie können auch **Eigenleistungen** als zuwendungsfähig anerkannt werden. Für Eigenleistungen einer Zuwendungsempfängerin oder eines Zuwendungsempfängers, deren Familienangehörigen und deren Arbeitskräfte wird jede geleistete volle Arbeitsstunde für zuwendungsfähig erklärt. Mit Antragsabgabe bestätigt der Antragsteller, dass Eigenleistungen nur für den vorgenannten Personenkreis geltend gemacht werden. Die Eigenleistungen sind von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger in einem Stundennachweis (Eigenerklärung) im Auszahlungsantrag zu dokumentieren. Für jede Stunde der Eigenleistung wird ein Festbetrag auf der Grundlage kalkulierter Pauschalen festgesetzt. Der Festbetrag beträgt gegenwärtig 36,00 Euro pro Stunde.